

21/SN-46/ME

PALLAUF PULLMANN MEIßNITZER & PARTNER

Rechtsanwälte

Pallauf Pullmann Meißnitzer & Partner · 5020 Salzburg Petersbrunnstr. 9

Herrn
Dr. Reinhard Tögl
Rechtsanwalt
Schmiedgasse 31
8010 Graz
per FAX - 0316 - 81 67 33

Dr. Ernst Pallauf em.

Dr. Michael Pallauf LL.M.
Dr. Günther Pullmann
Dr. Franz Meißnitzer
Mag. Andreas Pallauf LL.M.

* Akad. Europarechtsexperten

Mag. Dr. Silvia Maus

A-5020 Salzburg · Petersbrunnstraße 9
Tel.: +43(0)662 84 12 02
Fax+43(0)662 84 07 25

RVS Pösch 26022244 · VBK Sbg. 003205333
PSK 1075.209 · UID-Nr. ATU 44 37 22 00
Salzburg, am 18.5.2000
Mp/s PALLMI/Privat 1061

Betrifft: Sozialrechtsänderungsgesetz 2000

Sehr geehrter Herr Kollege!

Seitens des ÖRAK wurden Sie zum Referenten zur Begutachtung des SRÄG 2000 bestellt.

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer, deren Referent ich bin, ersucht, in dieser Stellungnahme folgende Bedenken gegen die Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (Artikel 7 der Novelle) sowie des AVRAG (Artikel 8) zu berücksichtigen.

Diese auf den Kündigungsschutz älterer Dienstnehmer abzielende Regelung ist als überzogen zu werten. Die Verpflichtung, bereits bei einem Dienstnehmer das Arbeitsmarktservice zu verständigen, schränkt die betriebliche Flexibilität, Dienstverhältnisse kurzfristig (und zwar bloß unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist) aufzulösen, erheblich ein.

Diese Einschränkung ist noch gravierender in einem Konkursverfahren, in welchem nunmehr wohl auch im Falle der Betriebsschließung vor Ausspruch der Kündigung durch den Masseverwalter die Verständigung zu erfolgen hat. Die Entgeltfortzahlung, die als Masseforderung zu begleichen ist, verlängert sich entsprechend.

Seite 2/2

Dieselben Argumente gelten gegen die Einräumung der Kündigungsanfechtung für Arbeitnehmer in nicht betriebsratpflichtigen Betrieben.

Verbunden mit diesen Regelungen ist Rechtsunsicherheit der betroffenen Dienstgeber, die immer weniger ihre Personalstruktur vorausplanen können. Zu erwarten ist vielmehr, daß diese Regelung zum nicht beabsichtigten Ziel führt, daß die Vermittlung älterer Dienstnehmer auf dem Arbeitsmarkt wegen der für einen Dienstgeber eingeschränkten Möglichkeit, das Dienstverhältnis wieder zu beenden, weiter erschwert wird.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung zeichne ich

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Michael Pallauf
als Referent